

Calwer Wochenblatt.

Amts- und Intelligenzblatt für den Bezirk.

Nro. 32.

Samstag 29. April

1854.

Amtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Revier Hirsau.

Holzverkauf im Staatswald Lützenhardt Ebene am Dienstag den 9 und Mittwoch den 10. Mai.

Zur Versteigerung kommen:

79 Stämme Langholz, 23 tannene Klöße, 338 Stangen von 16 — 20' lang, 401 Stangen von 20 — 35' lang, 160 G. rüst- und Zuzackstangen, 197 Klf. Nadelholz u. 1500 aufgebundene Wellen.

Zusammenkunft Morgens 8 Uhr auf der alten Badstraße beim Cäciliengarten.

Wildberg, 27. April 1854.

K. Forstamt.

Revier Kaislach.

(Stammholzverkauf auf dem Stock)

Am Montag den 8. Mai

wird das zu Lang- und Klotzholz taugliche Tannen u. Stammholz in den Staatswaldungen Blendberg, Föhrberg, Haldenberg und Hirscheich im Aufstreich auf dem Stock verkauft werden. Nach der Schätzung fallen an: im Blendberg 350 Stämme mit 15500 G.; im Föhrberg 125 Stämme mit 6400 G.; im Haldenberg 390 Stämme mit 18100 G. und im Hirscheich 136 Stämme mit 9700 G.

Zusammenkunft Vormittags 9 Uhr in Ugenbach.

Die K. Revierförsterei wird auf Befragen weitere Auskunft erteilen und auf Verlangen die Schläge vorzeigen.

Wildberg, 27. April 1854.

K. Forstamt.

Revier Kaislach.

(Holzverkauf).

In der Schwarzmaiß, an der Calmbacher Chaussee, werden am Montag den 8. Mai von Nachmittags 2 Uhr an 162 1/4 Klf. Nadelholz im öffentlichen Aufstreich verkauft werden.

Wildberg, 27. April 1854.

K. Forstamt.

Calw.

(Georgii-Jahrs-Armen-Berichte für 1854).

Die gemeinsch. Ämter erinnert an baldige Einsendung dieser Berichte, Den 25. April 1854.

das gem. K. Oberamt.

Fromm. Fischer.

Calw.

(Erinnerung an den Aufruf der K. Ablösungskommission vom 14. Dez. 1852 zur Anmeldung der aus dem Leben- und GrundherrlichkeitsVerbande entsprungenen Leistungen und der aus irgend einem UnterthänigkeitsVerbande herzuleitenden Rückersatz-Ansprüche).

Das in Betreff der Beseitigung der Bodenbelastung unterm 24. Aug. 1849 erlassene Gesetz, besagt in seinem Art. 7 — Reg. Blatt von 1849 Seite 488 —

„Zur Anmeldung aller aus dem Leben- und GrundherrlichkeitsVerbande entspringenden bauerlichen Abgaben und Leistungen, mit Einschluß hienach vorschristgemäß nochmals mit der Zehnten, und der auf diesen der Aufforderung an die Gemeindevor-Rechten ruhenden Gegenleistungen stehet, den Inhalt in ihren Gesetzen und Lasten, sowie zu Geltendmachung von Rückersatz-Ansprüchen der Pflichten gegen die Berechtigten, öffentlich bekanntmachung ergeht nun aber auch

vogteilichen, oder fuzherrlichenVerbande hergeleitet werden, sollen unmittelbar nach Verkündigung der Ablösungsgesetze die Berechtigten u. die Pflchtigen unter dem Nachtheil aufgefodert werden, daß nach Ablauf von achtzehn Monaten — vom Tage des Aufrufs an — weder Ersatz-Ansprüche, noch die genannten Rechte und Leistungen weiter geltend gemacht werden können, soweit solche nicht in den Güter- oder Unterpfandsbüchern, oder in den bei den Gerichten verwahrten, die Stelle dieser Bücher vertretenden Urkunden vorgetragen sind.

Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.“

Die zum Vollzug dieses Gesetzes berufene k. Ablösungskommission setzte hierauf unterm 14. Dez. 1852 — Reg. Blatt von 1852, Seite 431, § 6 — die Zeit des achtzehnmonatlichen Ausschluß-Termins auf den 1. Januar 1853 bis letzten Juni 1854 an und bestimmte die k. Oberämter als die Behörden, bei welchen die Anmeldungen zu geschehen haben. — Der diesfallige Aufruf wurde in allen Gemeinden öffentlich angeschlagen, damit er um so gewisser zu Jedermanns Kenntniß komme, und erfolgte überdies im hiesigen Bezirk Bekanntmachung im Wochenblatt Nr. 4 und 69 von 1853. Auch findet solche nun hienach vorschristgemäß nochmals mit der Aufforderung an die Gemeindevor-Rechten ruhenden Gegenleistungen stehet, den Inhalt in ihren Gesetzen und Lasten, sowie zu Geltendmachung von Rückersatz-Ansprüchen der Pflichten gegen die Berechtigten, öffentlich bekanntmachung ergeht nun aber auch

noch an die Gemeinde- u. Stiftungsräthe des Bezirks die Weisung, nun ihre Anmeldungen nicht mehr zu verzögern, da der hiesur gegebene Termin am 30. Juni d. J. zu Ende geht. Dabei wird bemerkt, daß hinsichtlich derjenigen Lasten, welche auf den in Frage stehenden Abgaben und Leistungen für die Zwecke der Kirchen und der Schulen haften, wie z. B. die Verbindlichkeiten zu Reibung von Competenzen an Geistliche, Lehrer und Mesner, zu Herstellung und Unterhaltung der Baulichkeiten von Pfarrkirchen, Kapellen, von Pfarr-, Schul- und Mesnerhäusern u. s. w. mit Ausnahme der Pfarrcompetenzen die Enstungsräthe es sind, welchen die Anmeldung obliegt.

Zu Bezug auf die Pfarr- u. Schulkommen aber sind zur Anmeldung die Geistlichen verantwortlich gemacht worden.

Betreffend die Schul-Einkünfte, so haben die Inhaber der Schulstellen die Anmeldeungsverzeichnisse zu entwerfen und sofort dem gem. l. Oberamt vorzulegen. Die Geistlichen welche ihre Anmeldeungsverzeichnisse dem l. Dekanatsamt noch nicht vorgelegt haben, werden erinnert, dieß nun längstens bis 6. des künft. Monats zu thun.

Die Inhaber der Schulstellen aber werden anrath, was ihnen von den Schultheißenämtern zu eröffnen ist, angewiesen, ihre nach den für die Pfarrstellen ausgesendeten Formularen zu entwerfenden Anmeldeungsverzeichnisse binnen 8 Tagen den Kirchenkonventen zur Prüfung zu übergeben welche sie zu prüfen und sofort längstens bis 13. Mai dem gem. l. Oberamt einzusenden haben. Die Geistlichen u. Schullehrer, dann die Mitglieder der Gemeinde- und Enstungsraethskollegerien sind mit ihrem Vermögen für jeden Schaden verantwortlich, welcher durch Unterlassung gebotener Anmeldungen entsteht.

Den 26. April 1854.

K. Oberamt. K. gem. Oberamt.

Fromm. Fromm. Fischer.

A u s s a

zur Anmeldung der aus dem Lehens- und Grundherrlichkeits-Verbande entspringenden Leistungen und der aus irgend einem Unterthänigkeits-Verbande

herzukommenden Rückersatzansprüche).

Nach dem Art 7 des Gesetzes vom 24. August 1849 C., betreffend die Erläuterung und theilweise Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 14. April 1848 über die Beseitigung der auf dem Grund und Boden ruhenden Lasten (Reg.-Blatt von 1849, S. 488), sollen zur Anmeldung aller aus dem Lehens- und Grundherrlichkeits-Verbande entspringenden bäuerlichen Abgaben und Leistungen, mit Einschluß der Zehnten und der auf diesen Rechten ruhenden Gegenleistungen und Lasten, sowie zur Geltendmachung von Rückersatzansprüchen der Pächter gegen die Berechtigten, sei es, daß diese aus jenem oder aus einem andern, wie aus dem vogteilichen oder schutzherrlichen Verbande hergeleitet werden, die Berechtigten und Pächter unter dem Rechtsnachtheile aufgefordert werden, daß nach Ablauf von 18 Monaten weder Einsprüche, noch die genannten Rechte und Leistungen geltend gemacht werden können, soweit solche nicht in den Gütern- oder Unterpfandsbüchern oder in den bei den Gerichten verwahrten, die Stelle dieser Bücher vertretenden Urkunden vorgetragen sind.

Da nun Seine Königliche Majestät nach Vernehmung des königlichen Geheimrathes die höchste Entschließung ertheilt haben, daß diese Gesetzesbestimmung von der K. Ablösungs-Kommission zu vollziehen sei: so werden die betreffenden Berechtigten und Pächter anzufragen, ihre Ansprüche binnen der unten näher bestimmten Frist anzumelden, und ertheilt man dießfalls folgende nähere Weisungen:

§. 1. Es sind nicht nur unbestrittene, sondern auch die im Streite besangenen Rechte anzumelden, und zwar:

1) Alle aus dem Lehens- und Grundherrlichkeits-Verbande entspringenden bäuerlichen Abgaben und Leistungen, mit Einschluß der Zehnten.

Unter „Grundherrlichkeit“ ist hier nicht bloß das auf einem getheilten Eigenthum beruhende Verhältnis sondern überhaupt das Verhältnis eines Berechtigten zu Grundstücken oder Hofstätten zu verstehen, kraft dessen er, abgesehen von aller persönlichen Verbindung, von jedem Besitzer derselben

gewisse Leistungen anzusprechen hat, wie sie von dem Bauernstand in Deutschland gewöhnlich prästirt werden, mag die Entstehung des Verhältnisses in einem Obereigenthum, in der Vogteilichkeit, in Verjährung, in Vertrag oder in irgend welchem sonstigen Grunde zu suchen sein.

Hierher gehören alle bäuerlichen Abgaben und Leistungen, auf welche sich die Gesetze vom 14. April 1848, betreffend die Beseitigung der auf dem Grund und Boden ruhenden Lasten (Reg.-Blatt von 1848, S. 165), vom 17. Juni 1849, betreffend die Ablösung der Zehnten (Reg.-Blatt von 1849, S. 181), vom 24. August 1849 C., betreffend die Erläuterung und theilweise Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 14. April 1848, (Reg.-Blatt von 1849, S. 485) und vom 24. August 1849 B., betreffend die Beseitigung der Ueberreste älterer Abgaben (Reg.-Blatt von 1849 S. 480), beziehen.

Diese Abgaben und Leistungen sind anzumelden, mögen sie Privatberechtigten und auswärtigen Körperschaften, oder dem Staatskammergut, der Hofdomänenkammer, der unter öffentlicher Aufsicht stehenden Körperschaften und Kirchenpfünden angehören, mögen sie durch die Ablösungsgesetze für ablösbar oder für aufgehoben erklärt sein, wenn in dem letzteren Falle dem Berechtigten nach den eben genannten Gesetzen eine Entschädigung zukommt.

2) Gegenleistungen, welche bei der Ablösung der in Ziff. 1 genannten Abgaben und Leistungen in Gegenrechnung gebracht werden dürfen, z. B. Abgaben an Bauholz, Brennholz, Ziegelwaaren.

Dieselben sind von den Gegenleistungsberechtigten anzumelden.

Besteht Zweifel darüber, ob ein Anspruch als Gegenleistung zu betrachten sei, so ist dessen eventuelle Anmeldung durch die Vorsicht geboten.

3) Die auf den Abgaben und Leistungen in Ziff. 1 ruhenden Lasten, z. B. die Verbindlichkeiten zu Reibung von Competenzen an Geistliche, Lehrer und Mesner, zu Herstellung und Unterhaltung der Baulichkeiten von Pfarrkirchen, Kapellen, von Pfarr-, Schul- und Mesnerhäusern, dergleichen von

Friedhöfen, zu Anschaffung sonstiger Kirchen- und Schulrequisiten, zur Jagdvielhaltung.

Unter den anzumeldenden Lasten sind jedoch nur diejenigen privatrechtlichen Verbindlichkeiten zu besonderen Leistungen an dritte Berechtigte zu verstehen, welche auf Zehnten allein, oder auf Gefällen allein, oder auf Zehnten und auf Gefällen haften.

Ausgeschlossen sind somit die zugleich auf anderem Eigentum, namentlich auf inforporirten oder inkorporirten Gerechtigkeiten ruhenden Leistungen, deren Abfindung einem künftigen Gesetze vorbehalten wurde.

Ist es zweifelhaft oder bestritten, ob eine Last als Zehent-, beziehungsweise Gefäll- oder Complexlast zu betrachten sei, so erfordert auch hier die Vorsicht die eventuelle Anmeldung von Seiten der Lastenberechtigten.

4) Die vor Erlassung des gegenwärtigen Aufrufs entstandenen Rückersatzansprüche der Pflichtigen aus Abgaben und Leistungen, wie dieselben in Ziff. 1 erwähnt sind, ebenso Rückersatzansprüche wegen geleisteter Gegenleistungen und getragener Lasten (Ziff. 2 und 3) Seitens der Zehent- und Gefällberechtigten.

§ 2. Nicht erforderlich ist die Anmeldung, wenn die in § 1, Ziff. 1 bis 3 aufgeführten Rechte und Ansprüche durch die Einleitung des Ablösungsverfahrens zur amtlichen Kenntniss gekommen sind, oder im Laufe der Frist von 18 Monaten hierzu gebracht werden. Jene Rechte und Ansprüche müssen aber den mit der Leitung des Ablösungsverfahrens beauftragten Behörden, den Ablösungs-Kommissionären Oberämtern oder der K. Ablösungs-Kommission, von den Berechtigten oder in der sonst durch die Gesetze und Instruktionen vorgeschriebenen, die Einleitung des Ablösungsverfahrens begründenden Weise zur Kenntniss gekommen sein. Bloss zufällige Kenntnissnahme der Ablösungsbeamten von einem derartigen Rechte genügt nicht, so lange nicht in deren Folge durch Verhandlung mit den Parteien das Ablösungsverfahren eingeleitet worden ist. Ebenso wenig genügt bei der Ablösung von Gefällen der d. Finanzverwaltung und der K. Hofdomänen-

Kammer die Einleitung der Verhandlungen vor den Kameralämtern, weil dieselben nur als Privatfache zwischen den Betheiligten zu betrachten sind. Gegenleistungen, die bei den Ablösungsverhandlungen über die Hauptleistung nicht zur Sprache gekommen sind, müssen angemeldet werden.

Lasten, welche in Folge der aus Veranlassung des Ablösungsgeschäfts ergangenen Aufforderungen (Instruktion zum Gefällablösungsgesetz vom 23. Okt. 1848, § 46, Zehentablösungsgesetz Art. 44, Ziff. 2) bei den Oberämtern, beziehungsweise Ablösungs-Kommissionären angemeldet worden sind, bedürfen keiner wiederholten Anmeldung. Dagegen findet eine Anmeldung derselben nicht weiter statt, wenn sie auf den von dem Ablösungsbeamten nach Einleitung des Ablösungsverfahrens gemäß dem Art. 44, Ziff. 2 des Zehentablösungsgesetzes erlassenen öffentlichen Aufruf unangemeldet geblieben und daher bereits von dem in Art. 22 dieses Gesetzes vorgesehene Rechtsnachtheile betroffen, d. h. in bloß persönliche Forderungsrechte umgewandelt sind. Dagegen ist die Anmeldung nothwendig, wenn eine Last weder beim Ablösungsverfahren behufs der Abfindung geltend gemacht wurde, noch bezüglich derselben jener Rechtsnachtheile eingetreten ist.

Würden Rückersatzansprüche bei den Ablösungsverhandlungen vorgebracht, so sind die Betheiligten hiedurch von der Anmeldung derselben nicht entbunden, da sie mit dem Ablösungsverfahren in keinem unmittelbaren Zusammenhange stehen.

§ 3. Die Abgaben und Leistungen sind bei demjenigen Oberamte anzumelden, in dessen Bezirke das pflichtige Grundstück gelegen ist, beziehungsweise das betreffende Recht angesprochen wurde; Gegenleistungen, Lasten, Rückersatzansprüche bei demjenigen Oberamte, bei welchem die Hauptleistung, auf welche sich jene beziehen, anzumelden wäre.

§ 4. Betreffend die Form der Anmeldung, so kann dieselbe schriftlich oder mündlich geschehen. Sie hat zu enthalten: 1) den Namen dessen, welcher das Recht in Anspruch nimmt; 2) die Bezeichnung des Rechts selbst,

seines Umfangs und seiner Natur; 3) bei dinglichen Abgaben und Leistungen die Benennung des pflichtigen Grundstücks, bei Gegenleistungen und Lasten, die Bezeichnung der Abgabe, auf welcher sie ruhen; 4) die Angabe der präsumtiven Verpflichteten.

§ 5. Ueber die Anmeldung haben die Oberämter auf Verlangen der Anmeldenden eine Bescheinigung auszustellen, in welche die in § 4 bemerkten Punkte und der Tag der Anmeldung beim Oberamte anzunehmen sind.

§ 6. Die zur Anmeldung anberaumte Frist von 18 Monaten beginnt mit dem 1. Januar 1853 und endigt mit dem 30. Juni 1854.

§ 7. Wird diese Frist versäumt, so tritt der gesetzliche Rechtsnachtheil ein, daß später weder Ersatzansprüche, noch die genannten Rechte und Leistungen geltend gemacht werden können, soweit solche nicht in den Gütern- und Unterpfandsbüchern oder in den bei den Gerichten verwahrten, die Stelle dieser Bücher vertretenden Urkunden, vortragen sind.

§ 8. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Frist, findet nicht statt. (Art. 7 des Eingangs erwähnten Gesetzes).

So beschloffen in der K. Ablösungs-Kommission.

Stuttgart, 14. Dez. 1852.

Zeyer.

Oberamtsgericht Calw.

(Gläubiger-Aufruf).

In nachbenannter Gantsache wird die Schuldenliquidation zu der bezeichneten Zeit vorgenommen werden.

Man fordert die Gläubiger unter Verweisung auf die im Staatsanzeiger erscheinende weitere Bekanntmachung hiemit auf, ihre Ansprüche gehörig anzumelden.

Gottlieb Friedrich Ecker, Mühlsteinhauer in Unterreichenbach, am Dienstag den 30. Mai Vormittags 8 Uhr in Unterreichenbach.

Den 24. April 1854.

K. Oberamtsgericht.
Ebensperger.

Windhof bei Calw.
(Eigenschafts-Verkauf).

Die Wohnung des kürzlich verstorbenen Maurers Johannes Kohler auf dem Windhof, sammt dabei liegenden Garten $\frac{1}{2}$ B., Wiesen 3 Bt. und Aker 1 Bt., kömmt am

Dienstag den 2. Mai

Nachmittags 2 Uhr

vor der unterzeichneten Stelle zur ersten Versteigerung. Kaufsliebhaber werden einzuladen; auswärtige haben Vermögenszeugnisse vorzulegen.

Den 26. April 1854

R. Gerichtsnotarist Calw.
Magenau.

Hirsau.

(Eigenschaftsverkauf).

Die aus der Gantmasse der Forstwardth Daniel, Wittwe dahier, heute zum öffentlichen Verkauf bestimmte Verkaufung und Garten neben, und Aker hinter dem Haus, an der neuen Wildbader Straße hinter dem Kloster dahier, werden am

9. Mai

Nachmittags 2 Uhr

auf hiesigem Rathhaus zum letztenmal dem Verkauf ausgesetzt und um 4 Uhr desselben Nachmittags wird dem Meistbietenden unbedingt zugeschlagen werden, es wird also nach 4 Uhr kein Rathgebot mehr angenommen.

Auswärtige, hier unbekannt Liebhaber dazu, haben sich mit obrigkeitlichen Zeugnissen zu versehen, oder sie können nicht als Käufer zugelassen werden.

Den 27. April 1854.

Schuldheiß Keypler.

Hirsau.

Ein lediges Frauenzimmer 28 Jahre alt, in häuslichen Geschäften brauchbar, wird gegen billiges Kostgeld unterzubringen gesucht; das Nähere ertheilt auf Verlangen das

Schuldheißnamt.

Calw.

(Aufforderung zur Bezahlung der Steuern).

Da viele Steuerkontribuenten ihre verfallenen Steuerpflichtigkeiten nicht bezahlen, und die Stadtpflege ihre bedeutende Verbindlichkeiten an Staatssteuern ic. welche monatlich abgeliefert werden müssen, nicht erfüllen kann,

wenn die Steuerpflichtigen im Rückstand bleiben, so müssen dieselben dringend zur alsbaldigen Tilgung ihrer verfallenen Schuldschulden aufgefordert werden, mit dem Bemerkten, daß gegen Säumige, nach dem Exekutionsgesetz verfahren werden müßte.

Den 27. April 1854.

Stadtschuldheißnamt.
Schuldt.

Außeramtliche Gegenstände.

Dedenystronn.

(Schlingsbesuch).

Ein auserzogener junger Mensch findet gegen billiges Lehrgeld bei dem Unterzeichneten sogleich eine Lehrstelle. Bei dem strengen Geschäftsbetrieb ist einem Lehrling hinlängliche Gelegenheit geboten, sich im Bäckerhandwerk tüchtig auszubilden.

Joh. Weber, Bäckermeister.

Calw.

Das mittlere Logis in dem ehemals Jakob Maierschen Hause in dem Hengwälder Gäßle hat zu vermieten
Mezger Beisser.

Calw.

Ehr großes Haberstroh verkauft
Kothgerter Göppinger.

Calw.

Eine neue Sendung **Naberner** Schäferschuppen hat erhalten
Fr. Müller
am Markt.

Calw.

Ein Logis mit Stube und Stubenkammer hat zu vermieten
Mehlhändler Mos.

Calw.

Einige Zentner Aufskitt-Orichen verkauft

Carl Beeri.

Hirsau.

Beck Ganzhorn nimmt einen Jungen in die Lehre.

Calw.

Der Unterzeichnete verkauft guttrockene Erbsen, das Mehl zu 11 u. 12 fr., auch sind Akerbohnen und Haber um den laufenden Preis zu

Postpacher Greiner.

Calw.

Turu Versammlung

Dienstag den 2. Mai

Abends 8 Uhr.

Calw.

Guten Reis à 7 fr das Pfd. bei
A. Sattler.

Calw.

Die Entlehner meiner Predigten u. anderer Schriften bitte ich freundlich um deren seltene Zurückgabe.

Dr. Schmidt.

Calw.

Da das Gerücht verbreitet wird, als hätte ich mein Geschäft bereits aufgegeben, so zeige ich hiemit an, daß mein Färberei-Geschäft von mir wie bisher sorgfältig fortbetrieben wird.

Karl Schramm, Färber.

Auswanderung.

Etliche zwanzig Personen der Umgegend haben bei mir auf das sehr beliebte **Postschiff Carolus magnus** von 2000 Tonnen, das größte Schiff der Linie, welches am 27. Mai von Havre abgehen soll, via Straßburg und Paris affodert, und kann ich noch weitere Auswanderer, die diese vorzügliche Reisegelegenheit benutzen wollen, zu einem nach den gegenwärtigen Verhältnissen sehr billigen Preise annehmen, mit dem Bemerkten, daß rechtzeitige Anmeldung bei mir, von großem Vortheil ist.

Heinr. Hutten

Agent für den Bezirk Calw
der Herren Chrystie Skloßmann
u. Comp.

Calw.

Heute Abend von 4 Uhr an ist wieder Weissensteiner Bock zu haben aus dem Faß.

Friedrich Hammer.

Calw.

Religiöser Vortrag von Herrn Gustav Werner, Dienstag den 2. Mai Abends 7 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Am Sonntag den 30. April wird predigen: D. Schmidt.

Redakteur: Gustav Rivinius.

Druck und Verlag der Rivinius'schen Buchdruckerei in Calw.